



Allgemeine Regelung für die Scheinerteilung bei Praktika

1. Der Student oder die Studentin hat die Verpflichtung erkennbare und bewertbare Eigenleistung in das Praktikum einfließen zu lassen. Dazu gehört, neben gebotener Selbstständigkeit und Engagement, auch entsprechendes Zeitmanagement.
2. Die Praktikumsbetreuer müssen schriftlich auf die in anderen Lehrveranstaltungen vermittelten, für das Praktikum vorausgesetzten theoretischen Grundlagen aufmerksam machen. Die Studierenden müssen die geforderten, theoretischen Voraussetzungen eigenständig erarbeiten. Die Praktikumsbetreuer sind nicht verpflichtet für vorausgesetzte Grundlagen ein Betreuungsangebot bereit zu stellen.
3. Die Praktikumsbetreuer sind verpflichtet den Studierenden eindeutige Abgabefrist(en) in schriftlicher Form zukommen zu lassen.
4. Die Praktikumsbetreuer definieren die maximal mögliche Anzahl an Abgaben zur Korrektur und/oder zeitliche Korrekturfristen und sind verpflichtet, diese den Studierenden schriftlich mitzuteilen. Überschreitungen der maximalen Korrekturanzahl bzw. der zeitlichen Fristen führen zur Scheinverweigerung.
5. Es gilt §7, Abs. 1 der SPO5. Das Nichterscheinen zu einer Besprechung oder zu einem Testat führt zur Scheinverweigerung. Es gilt, ein Präsenztermin ist ein Prüfungstermin.
6. Die Praktikumsbetreuer sind verpflichtet die Praktikums Teilnehmer am Anfang des Praktikums auf diese Regelung hinzuweisen. Mit der Teilnahme am Praktikum wird diese Regelung zum Praktikum durch die Studierenden anerkannt.
7. Soweit die Praktikumsbetreuer alleine für die Durchführung des Praktikums zuständig sind, liegt die Beurteilung zufrieden stellender Leistungen eines Praktikums Teilnehmers über die Positionen 1 und 2 beim Betreuer. Auch die Bewertung aller in dieser Regelung genannter Positionen liegt im Ermessen des Betreuers. Die Beurteilungen werden durch den zuständigen Dozenten rechtswirksam.
8. Der Zeitpunkt der Scheinerteilung ist gleichgesetzt dem Zeitpunkt der Notenabgabe. Vorherige Zusicherungen von Scheinen sind nicht rechtswirksam.



Universität Heidelberg
Hochschule Heilbronn
Medizinische Informatik

Täuschungen

1. Es gilt §7, Abs. 3 und 4 der SPO5. Feststellungen von Täuschungen müssen vom Praktikumsbetreuer den betroffenen Studenten/-innen mitgeteilt und begründet werden.
2. Es findet keine Differenzierung zwischen Urheber und Nutzer einer ausgearbeiteten Lösung bei Täuschungen statt.
3. Das Urheberrecht darf nicht verletzt werden. Es gelten die Grundlagen und Techniken guter wissenschaftlicher Praxis und Arbeit, zu denen auch die Technik des korrekten Zitierens gehört. Wird das Gedankengut Dritter nicht als solches kenntlich gemacht, ist dies eine Täuschung und führt zur Scheinverweigerung.
4. Die oben genannten Positionen führen auch rückwirkend zu einem Scheinentzug. Eine bereits erfolgte Scheinvergabe kann wieder revidiert werden.

Heilbronn, den 05.04.05

Prof. Dr. Jürgen Boese,
Geschäftsführender Vorsitzender des Prüfungsausschusses